

Satzung

des "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf e.V."

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf e.V." und hat seinen Sitz in Hamburg-Bergedorf. Dort wird auch seine Verwaltung geführt.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf. Insbesondere unterstützt er die Freiwillige Feuerwehr Hamburg-Bergedorf bei

1. der Aus- und Fortbildung
2. bei ihren sozialen Aufgaben

und schafft hierzu die entsprechenden sachlichen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen. Hierzu gehören u.a.

- die Beschaffung von Übungs- und Ausbildungsgegenständen,
- die Anmietung und Herrichtung von Übungsräumlichkeiten,
- die Erhaltung von historischen Einrichtungen der Feuerwehr,
- die Aufklärung der Bevölkerung über den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz,
- sonstige Öffentlichkeitsarbeit,
- Unterstützung von Kameraden, die in Ausübung ihres Dienstes zu Schaden kommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Satzung

des "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf e.V."

- (2) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben oder Vergütungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.
- (4) Eventuell anfallendes Vermögen ist zweckgebunden. Es darf nur der in der Satzung vorgeschriebene Zweck damit verwirklicht werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Mitgliedsbeiträge werden gemäß Beschluss der Hauptversammlung festgelegt.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied kann ausschließlich jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf werden (aktive Abteilung, Reserveabteilung und Ehrenabteilung).
- (2) Stimmrechtloses Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Satzungszweck zu fördern.
- (3) Die Aufnahme als stimmberechtigtes Mitglied bzw. stimmrechloses Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheiden zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Satzung

des "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf e.V."

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1)
- a) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder erlischt
- für Kameraden der Einsatzabteilung (aktive Abteilung sowie Reserveabteilung) bei Tod bzw. durch Austritt aus dem Verein, unabhängig hiervon erfolgt jedoch unmittelbar nach Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf die Fortführung der Mitgliedschaft als stimmrechtsloses Mitglied. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember desselben Geschäftsjahres zu erklären.
 - für Kameraden der Ehrenabteilung durch Tod bzw. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember desselben Geschäftsjahres zu erklären.
- b) Die Mitgliedschaft der stimmrechtlosen Fördermitglieder erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand bis zum 31. Dezember des desselben Geschäftsjahres zu erklären.
- (2) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch aus Auseinandersetzung besteht nicht.
- (3) Der Ausschluss ist nur durch einen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes aus wichtigem Grund zulässig. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Mit Beschlussfassung endet die Mitgliedschaft.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

Satzung

des "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf e.V."

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführendem Vorstand (Vorstand genannt) bestehend aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - dem Kassenwart
 - b) dem erweiterten Vorstand (Gesamtvorstand genannt) bestehend aus:
 - dem geschäftsführendem Vorstand
 - zwei Beisitzern
- (2) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der Gesamtvorstand wird auf der Hauptversammlung für eine dreijährige Amtszeit gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Vorstandsmitglieder müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere stimmberechtigte Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen. Der erste und der zweite Vorsitzende, der Kassenwart, die Beisitzer und deren Gehilfen haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (6) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat auf der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.
- (7) Einzelausgaben bzw. wiederkehrende Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 150,-- bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Satzung

des "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf e.V."

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind ausschließlich die stimmberechtigten Vereinsmitglieder berechtigt.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung entscheidend. Die Beschlussfähigkeit der Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (4) Sollte keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, muss innerhalb von einer Woche die Mitgliederversammlung erneut einberufen und innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist gegeben, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Die Hauptversammlung

- (1)
 - a) Die Hauptversammlung wird vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einberufen. Sie ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und innerhalb von vier Wochen durchzuführen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
 - b) In den Fällen des (1) Buchstabe a Satz 1 hat die Einberufung einen Monat und die Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.
 - c) Die Einberufung der Hauptversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung sind durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf bekannt zu machen.

Satzung

des "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf e.V."

- (2) Die Hauptversammlung beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung entscheidend. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 1/2 der stimmberechtigten Mitglieder gegeben.
- (3) Sollte keine Beschlussfähigkeit zustande kommen, muss innerhalb von einer Woche die Hauptversammlung erneut einberufen und innerhalb von vier Wochen durchgeführt werden. Die Beschlussfähigkeit dieser Versammlung ist gegeben, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung zu Hauptversammlung angekündigt worden sind. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Kommt eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens zwei Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Hauptversammlung einberufen werden, um über die Satzungsänderung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Zur Teilnahme an den Hauptversammlungen sind ausschließlich die stimmberechtigten Vereinsmitglieder berechtigt.
- (7) Die Hauptversammlung wählt:
 - a) den ersten Vorsitzenden,
 - b) den zweiten Vorsitzenden,
 - c) den Kassenwart,
 - d) die beiden Beisitzer.
- (8) Die Hauptversammlung wählt ferner zwei Kassenprüfer, die nicht im Vorstand sein dürfen.
- (9) Die Leitung der Hauptversammlung liegt in den Händen des ersten bzw. zweiten Vorsitzenden.

Satzung

des "Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf e.V."

- (10) Auf der Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt, das von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.
- (11) Die Hauptversammlung beschließt im übrigen:
- a) den Geschäftsbericht,
 - b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes,
 - c) die Entlastung der Vorstandsvorsitzenden, des Kassenwartes sowie der Beisitzer,
 - d) den Arbeitsplan,
 - e) die Auflösung des Vereins.

§ 12

Auflösung oder Aufhebung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Kommt eine 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muss spätestens zwei Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
 - a) eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Satzungszweck des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg-Bergedorf e.V.,
 - b) die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres die es unmittelbar und ausschließlich für die Freiwillige Feuerwehr Hamburg-Bergedorf verwendet.